

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
19.12.2024 (VO-50-Fi-24-453-1)

Top 8 Aufhebung des Beschlusses VO-50-Fi-24-453 und erneute Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie für das Amt Neverin

Herr Schenk erläutert, dass die am 17.09.2024 beschlossene Anlagerichtlinie vom Landkreis MSE bemängelt wurde. Daher liegt die angepasste Richtlinie zur erneuten Beschlussfassung vor.

Entsprechend § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V sind die Vermögensgegenstände des Amtes und der Gemeinden pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gelder sind möglichst sicher und mit einem hohen Ertrag anzulegen. Dabei geht Sicherheit vor Ertrag.

Die Geldanlage ist in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) zu regeln.

Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen und darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 des § 56 Absatz 2 KV M-V geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Geldanlage besteht. In der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der unteren Rechtsaufsicht zur gemeinsamen Anlagerichtlinie wurde erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der KV M-V nicht besteht. Konkret wurde festgestellt, dass die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage entsprechend der Mindestinhalte nicht gegeben ist.

Da das Amt entsprechend § 127 Absatz 2 KV M-V die Kassengeschäfte der Gemeinden besorgt, wurde die Erstellung einer Anlagerichtlinie dem Amt Neverin übertragen und in der heutigen Sitzung die neue Anlagerichtlinie mit der Erweiterung um die angemessene Streuung und Diversifizierung beschlossen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses VO-50-Fi-24-453 und gleichzeitig die neue Anlagerichtlinie in der vorliegenden Fassung (mit der Beschlussnummer VO-50-24-453-1).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	16	0	16	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. April 2025

Christian Schenk
Amt Neverin
